

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Marie Leighton

betreffend das Konto des Carl Adler

Geschäftsnummer: 205001/ME; 223256/ME

Zugesprochener Betrag: 47'400.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Renate Marie Leighton, geb. Neumann (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Carl Adler (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein und identifizierte den Kontoinhaber als ihren Grossvater mütterlicherseits, Carl Adler, der am 7. September 1874 in Pilsen, Böhmen, geboren wurde und am 20. April 1902 in Wien, Österreich, Marie Adler, geb. Perger, geheiratet hatte. Marie Adler sei am 13. Juli 1881 geboren worden. Die Ansprecherin führte aus, ihr Grossvater habe ein Kind gehabt, Hedwig Adler, die Mutter der Ansprecherin, die am 14. Dezember 1902 in Prag, Tschechoslowakei, geboren worden sei. Diese sei in einer ersten Ehe mit Stefan Neumann verheiratet gewesen, danach geschieden worden und habe später Ronald Marritt geheiratet.

Die Ansprecherin führte aus, ihr Grossvater sei Gründer und Generaldirektor der Erdölgesellschaft *German BP*, ehemalige *Olex*, gewesen, die ihren Hauptsitz ursprünglich in Wien, danach in Berlin, Deutschland, und jetzt in Hamburg, Deutschland, habe. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihr Grossvater, der jüdisch gewesen sei, sei 1933 in Berlin von der Gestapo verhaftet worden, während zwei Monaten in Untersuchungshaft gehalten und dazu gezwungen worden, aus der Gesellschaft auszutreten. Die Ansprecherin führte aus, ihr Grossvater, der von 1933 bis 1935 für eine andere Erdölgesellschaft als Berater gearbeitet habe, sei im Jahr 1935 zusammen mit seiner Tochter und der Ansprecherin nach Wien geflohen, wo er bis zum Anschluss Österreichs im März 1938 geblieben sei. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihr Grossvater und ihre Mutter seien am

14. März 1938 nach Zürich in der Schweiz geflohen, wo er im Hotel Waldhof Dolder gewohnt habe; die Ansprecherin sei nach England zur Schule gesendet worden, und im Jahr 1938 seien ihr Grossvater und ihre Mutter nach Nizza, Frankreich, gezogen, wo sie an der 37 Rue Rossini gewohnt hätten; danach sei ihre Mutter nach London, England, gezogen, während ihr Grossvater am 29. September 1941 nach Havanna, Kuba, geflohen sei, dies aufgrund einer Mitteilung seiner Freunde, dass die Gestapo seine Wohnung in Nizza zweimal durchsucht hätten. Die Ansprecherin führte aus, ihre Mutter sei am 20. September 1940 bei der Bombardierung von London gestorben und ihr Grossvater sei am 13. Oktober 1945 in Havanna gestorben.

Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin eine Kopie des Testaments ihres Grossvaters und seinen Totenschein ein, sowie ihre eigene Geburtsurkunde und ihren Trauschein und eine signierte Autobiographie ihres Grossvaters. Die Ansprecherin führte aus, sie sei am 17. Juli 1926 in Berlin geboren worden.

Die Ansprecherin hatte schon im Jahr 1997 eine ATAG Ernst & Young-Anspruchsanmeldung und im Jahr 1999 dem U.S.-Gericht einen Eingangsfragebogen eingereicht und auf das Schweizer Bankkonto von Carl Adler einen Anspruch erhoben.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Vollmacht datiert vom 11. Januar 1939 und einem Auszug aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Carl Adler und die Bevollmächtigte Hedwig Neumann, die Tochter des Kontoinhabers, die an der 37 Rue Rossini in Nizza, Frankreich, und davor im Waldhaus Dolder in Zürich wohnte. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart besass.

Das Konto wurde am 10. Dezember 1940 geschlossen. Der Wert des sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto befindliche Guthaben ist nicht bekannt. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise vor, die belegen, dass der Kontoinhaber, die Bevollmächtigte oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht wurden, nach Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erachtet es das CRT als angemessen, die zwei Ansprüche der Ansprecherin in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Grossvaters stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein, und der Name ihrer Mutter stimmt mit dem veröffentlichten Namen der Bevollmächtigten überein. Überdies identifizierte die Ansprecherin den Strassennamen ihres Grossvaters in Frankreich und den Namen und Ort des Hotels, wo er in der Schweiz wohnte, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Die Ansprecherin reichte

zudem eine Unterschriftsprobe ihres Grossvaters ein, die mit der in den Bankunterlagen enthaltenen Unterschrift übereinstimmt.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen, von den Nazis verhaftet worden und gezwungen worden, aus der Gesellschaft, bei der er arbeitete, auszutreten, und er sei im Jahr 1935 aus Nazideutschland geflohen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Sie reichte verschiedene Dokumente ein, u.a. das Testament ihres Grossvaters und seine Autobiographie, aus der hervorgeht, dass er ihr Grossvater war.

Verbleib des Kontoguthabens

In Anwendung der Annahmen (a) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln festgelegt sind (siehe Anhang A), stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch der Bevollmächtigten oder ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch die Bevollmächtigte oder ihre Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Kontos unbekannter Kontoart 3'950.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47'400.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen,

ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT übermittelt diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
der 4 April 2003

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

APPENDIX A

ARTIKEL 28 DER VERFAHRENSREGELN (GEÄNDERTE VERSION)

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein Konto, auf das ein Anspruch erhoben wurde, weder den Kontoinhabern, den wirtschaftlichen Eigentümern noch ihren Erben ausbezahlt wurde, falls von der vorliegenden Liste ein Umstand oder mehrere Umstände zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführte, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder in dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgeblich ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre, nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einem „Verzeichnis über das Vermögen von Juden“ oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) die Kontoinhaber, wirtschaftlichen Eigentümer und/oder ihre Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren

Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern, wirtschaftlichen Eigentümern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder inkorrekt herauszugeben;²

- i) die Kontoinhaber, wirtschaftlichen Eigentümer oder ihre Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft waren; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben den Kontoinhabern, wirtschaftlichen Eigentümern oder ihren Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde, Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 40 ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers v. Credit Suisse, 188 Misc. 2d 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von

überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . . ", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. *Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig.*, 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); *Reilly v. Natwest Markets Group, Inc.*, 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); *Kronisch v. United States*, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).